

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 25.07.2023 insgesamt 25 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 08.09.2023 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von 7 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 – Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91	Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Br.
3.	Regierungspräsidium Stuttgart	Mobilität, Verkehr, Straßen	Industriestraße 5	70565 Stuttgart
4.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz	Rollinstraße 9	88400 Biberach
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123 Bonn
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik NL Südwest	Adolf-Kolping-Straße 2–4	78166 Donaueschingen
7.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
8.	IHK Ulm		Olgastraße 95-101	89073 Ulm
9.	Regionalverband Donau-Iller		Schwambergerstraße 35	89073 Ulm

2 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Markt Altenstadt		Hindenburgstraße 1	89281 Altenstadt
2.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen

14 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2.	Regierung von Oberbayern	Luftamt Südbayern	Heßstraße 130	80797 München
3.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 12	73728 Esslingen a.N.
4.	Abwasserzweckverband Mittleres Illertal		Kläranlage 1	89257 Illertissen
5.	BUND Regionalverband Donau-Iller		Pfauengasse 28	89073 Ulm
6.	Gemeinde Balzheim		Am Dorfplatz 8	88481 Balzheim
7.	Gemeinde Dettingen an der Iller		Oberdettinger Straße 16	88451 Dettingen an der Iller
8.	Gemeinde Erolzheim		Marktplatz 7	88453 Erolzheim
9.	Gemeinde Gutenzell-Hürbel		Kirchberger Straße 8	88484 Gutenzell-Hürbel
10.	Gemeindeverwaltungsverband Illertal	Herrn Vors. Jochen Ackermann	Marktplatz 7	88453 Erolzheim
11.	Zweckverband Wasserversorgung Iller-Risstal		Marktplatz 7	88453 Erolzheim
12.	Markt Kellmünz		Marktstraße 6	89293 Kellmünz
13.	NABU Allgäu-Donau-Oberschwaben		Leibnitzstraße 26	88417 Laupheim
14.	Netze BW GmbH		Schelmenwasenstraße 15	70567 Stuttgart

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 06.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Abwägung kann gefolgt werden. Es bestehen keine Bedenken mehr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 19.01.2023 (LGRB-Az. 2511//22-05764) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:</p> <p>„Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Ziffer 3.2 Hinweise durch Text ist der vorgeschlagene Hinweis bereits enthalten.</p>

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 05.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Rheingletscher-Niederterrassen-schottern.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Ergänzend zu den Hinweisen im Abschnitt C „Begründung“ des Bebauungsplans, Punkt 10.3 "Berücksichtigte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge

Boden

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mineralische Rohstoffe

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Falls die Vorgabe im Rahmen von Vorhaben, die nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden, einschlägig wird, ist ein solches Verwertungskonzept im Rahmen der Erschließungs- sowie Objektplanung zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Ein Hinweis in den gegenständlichen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 05.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“).

Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).

Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Grundwasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Bergbau</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abt. 9 Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 05.09.2023)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><u>Anlage</u> Merkblatt für Planungsträger</p>	

3. Regierungspräsidium Stuttgart, Mobilität/Verkehr/Straßen, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart (Stellungnahme vom 08.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der geplante Bebauungsplan mit Grünordnung „Unterdettinger Weg“, Kirchberg an der Iller.</p> <p>Wir erheben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>In obiger Angelegenheit gibt das Landratsamt Biberach folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p><u>Baurecht</u> (Frau Forderer; Tel: 07351/52-7656; tanja.forderer@biberach.de)</p> <p>Wir begrüßen die Änderungen, die aufgrund unserer letzten Stellungnahme vorgenommen wurden. Der Abwägung können wir zustimmen.</p> <p>Bezüglich der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2023. Soll der Bebauungsplan vor Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen werden, so ist dieser zur Genehmigung dem Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz vorzulegen. Hierzu bitten wir um die Einreichung aller Abwägungstabellen, sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse, Protokolle und Nachweise über die Bekanntmachungen. Es ist zu beachten, dass eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans innerhalb eines Monats erfolgen muss. Daher sollten die Unterlagen erst eingereicht werden, wenn die Abwägung des einschlägigen Flächennutzungsplans beschlossen wurde – diese ist ebenfalls vorzulegen.</p>	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p> <p><u>Baurecht</u></p> <p>Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird dem Landratsamt wie gefordert zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 05.09.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Wir weisen darauf hin, dass der Ausfertigungsvermerk nach Gemeinde-ratsbeschluss und vor Bekanntmachung erfolgen muss. Die erteilte Ge-nehmigung ist mit dem Bebauungsplan ortsüblich bekanntzumachen.

Bautechnik

(Frau Gnant; Tel: 07351/52-6347; franziska.gnant@biberach.de)

Im Rahmen der Abwägung der Träger öffentlicher Belange wurden die An-merkungen und Anregungen der bautechnischen Stellungnahme vom 30.12.2022 nur teilweise berücksichtigt, was der Tabelle zu den Abwägung-en entnommen werden kann (siehe dazu Abwägungstabelle Seite 13ff). Aus bautechnischer Sicht werden keine weiteren Anmerkungen oder An-regungen vorgetragen.

Naturschutz:

(Herr Beißwenger; Tel: 07351/52-6136; fabian.beisswenger@biberach.de)

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind nun vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Die spe-zielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde der Unteren Naturschutz-behörde (UNB) im Nachgang zur offiziellen Behördenbeteiligung am 03.08.2023 von LARS Consult per Mail übermittelt.

Bautechnik

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen, worin vollumfänglich auf die vorgebrachten Belange eingegangen wurde. Es ergaben sich Änderungen, die Eingang in die Planunter-lagen fanden. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Untersuchungen und Ergebnisse der saP sind nachvollziehbar und werden von der UNB anerkannt. Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen kann die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der Umweltprüfung und textlichen Festsetzungen wird um Berücksichtigung und Beachtung der nachfolgenden Punkte gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtlichen Aufwertungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen in den Unterlagen (Umweltbericht von LARS Consult, Entwurfsstand vom 14.03.2023) umzusetzen. - Im Rahmen des Oberbodenauftrags sind die folgenden Forderungen des Landratsamtes Biberach zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> o Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzurichten (Heft 24 – LUBW). Nach dem Einbau ist ein Bericht an die UNB und die Untere Bodenschutzbehörde zu übermitteln. o Der Einbau des neuen Bodens ist nur bei trockener Witterung und trockenem Material zulässig. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise unter Spiegelstrich 1 bis 4 zum Oberbodenauftrag werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung entsprechend berücksichtigt.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>o Zur Vermeidung von Verdichtung sind entsprechende Maschinen notwendig, die Bodenverdichtungen vermeiden. Diese sind im Bericht der BBB zu benennen.</p> <p>o Die Verzahnung von bestehendem Bodenhorizont mit neu aufgetragenem Material ist sicherzustellen und mögliche Verdichtungen aufzuheben.</p> <p>o Mind. 3 Jahre Dauerbegrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen auf dem betroffenen Abschnitt.</p> <p>o Mind. 5 Jahre keine Hackfrüchte oder Mais auf dem neu hergestellten Bereich zulässig.</p> <p>- Gemäß der Suchraumkarte Oberbodenauftrag der LUBW befinden sich auf den östlichen Teilbereichen der zum Auftrag vorgesehenen Flurstücke Nr. 1609-1613, Gemarkung Kirchberg Grund- und Stauwasserböden, die bei einem Auftrag entsprechend zu berücksichtigen sind.</p> <p>- Bei der Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung (Kap. 6.6 der Begründung) sollte die Lichtfarbe aus Artenschutzgründen auf idealerweise 2.000 und maximal 2.700 Kelvin begrenzt werden.</p>	<p>Hinsichtlich der in den letztgenannten beiden Punkten geäußerten Bewirtschaftungsvorgaben (3 Jahre Dauerbegrünung, 5 Jahre keine Hackfrüchte / Mais) wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.02.2023 zum selben Sachverhalt sowie das diesbezügliche Abstimmungsgespräch am LRA Biberach vom 02.08.2023 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis zum Vorhandensein von Grund- und Stauwasserböden wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Oberbodenauftrags entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sonstige planungsrechtliche Festsetzung zum Insektenschutz in Kap. 2.7 der Satzung wird entsprechend der Empfehlung der UNB des LRA Biberachs geändert. Es wird demnach geregelt, dass die Lichtfarbe aus Gründen des Artenschutzes auf 2.000 bis 2.700 beschränkt wird.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Die vorgesehene, in ihrer Lage variable Sickermulde ist im Zuge der Eingrünung zu berücksichtigen und so zu legen, dass die geplante Eingrünung realisiert werden kann. Die Bepflanzung von Sickermulden mit Gehölzen ist i. d. R. aus funktionstechnischer Sicht nicht möglich.</p> <p>- Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf dem Flst. Nr. 1081, Gem. Kirchberg, wurde vorab mit der UNB abgestimmt und eignet sich aufgrund der Lage und der räumlichen Nähe zum Eingriffsort grundsätzlich. Bezüglich der Umsetzung der Maßnahme wird seitens der UNB auf folgendes hingewiesen:</p> <p>o Für eine jährlich umgebrochene Schwarzbrache kann eine Bewertung von lediglich 8 ÖP/m² anerkannt werden, da sich eine gemäß dem Biotoptyp 37.12 entsprechende Ackerbegleitflora auf dem Standort vermutlich nicht einstellen wird. Der Biotoptyp 37.11. kann aufgrund der extensiven Nutzung und den sich einstellenden Restbeständen wertgebender Arten gemäß der ÖKVO mit 8 ÖP/m² im Feinmodul bewertet werden. Für eine mehrjährige Buntbrache kann bei extensiver Nutzung und geeigneter Saatgutmischung eine Bewertung von 16 ÖP/m² anerkannt werden.</p> <p>o Umbruch und Neueinsaat einer eingesäten Buntbrache ist spätestens dann erforderlich, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen 30% unterschreitet und/oder die mittlere Höhe der dünnen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung der geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Bewertung der Schwarzbrache wird zur Kenntnis genommen und in der Bilanzierung der Ausgleichsfläche entsprechend berücksichtigt. Folglich wird die rechtlich dem Eingriffsvorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend berücksichtigt.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vorjahresvegetation >0,5 m liegt (TRAUTNER 2020). Bei einer Buntbrache ist eine sehr lückige Einsaat mit einer Ansaatstärke von max. 1 g/m² zielführend.</p> <p>o Ein Monitoring der CEF-Maßnahme ist im ersten, dritten und fünften Standjahr nach Anlage gemäß den fachlichen Methodenstandards umzusetzen. Der UNB ist im jeweiligen Monitoringjahr unaufgefordert ein Bericht bis spätestens zum 31.12. zukommen zu lassen, der den Zustand der Maßnahmenfläche thematisiert sowie ggf. notwendige Optimierungsmaßnahmen beinhaltet.</p> <p>o Die externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flst. Nr. 1081 ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch einen städtebaulichen Vertrag mit der unteren Naturschutzbehörde zu sichern.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter</u> Herr Lamers; Tel: 07354/8677; e.lamers@web.de)</p> <p>Die Planunterlagen wurden weitgehend um die in der Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Hinweise zu Umweltbelangen ergänzt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 26.07.2023, die am 03.08.2023 vom Planungsnehmer an die Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender textlicher Hinweis ist im Umweltbericht bereits enthalten, dieser wird gemäß der Einwendung konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Naturschutzbeauftragter</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie vom Einwender ausgeführt, wurde die saP am 03.08.2023 und somit vor Beginn des Auslegungszeitraums an die UNB übermittelt. Die Inhalte der faunistischen Kartierungen, der betroffenen Arten und der daraus resultierenden CEF Maßnahmen waren inhaltlich vollumfänglich im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan wiedergegeben sowie in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und waren somit im Rahmen der öffentlichen Auslegung vollumfänglich einsehbar. Hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung explizit</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>übermittelt wurde, konnte erst nach Anforderung am 28.08.2023 eingesehen werden.</p> <p>Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Sinne von § 214 BauGB wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits zu Beginn des Anhörungsverfahrens alle Planunterlagen vollständig vorgelegt werden. Die nachgereichte artenschutzrechtliche Prüfung, die auch in die öffentliche Auslegung einzubeziehen ist, wird aktuell in der kommunalen Homepage gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Rahmen der amtlichen Bekanntmachung vom 26.07.2023 nicht bereitgestellt. Es wird lediglich die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Stand vom 14.02.2023 veröffentlicht. Damit besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Verfahrensfehler gem. § 214 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB (siehe nachfolgender Auszug der kommunalen Homepage vom 28.08.2023).</p>	<p>verwiesen. Ferner wurde in der öffentlichen Bekanntmachung auf die ergänzend durchgeführten artenschutzfachlichen Erhebungen verwiesen, ebenso auf die Offenlandarten.</p> <p>Lediglich die ausformulierte Fassung der faunistischen Kartierungen als eigenständige Dokument mit dem Titel „Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ lag zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung noch nicht vor und wurde daher direkt und rechtzeitig zum Verfahrensbeginn am 03.08.2023 (Beginn Frist der förmlichen Beteiligung war am 04.08.2023) an die Untere Naturschutzbehörde übermittelt (siehe Stellungnahme hierzu). Neben der zuständigen Fachbehörde hat sich keine andere Behörde, weder in der frühzeitigen noch in der förmlichen, zu Belangen des Natur- und Artenschutzes geäußert. Auch von Seiten der Öffentlichkeit kam in der frühzeitigen Beteiligung und in der förmlichen Beteiligung keine Einwände zu naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Belangen.</p> <p>Das Ausbleiben der separaten Einstellung der o.g. Unterlage ist schließlich unbeachtlich, da die Inhalte im Entwurf des gegenständlichen Bebauungsplans mit Begründung sowie dem Umweltbericht enthalten waren. Aus der Summe der genannten Gründe wird kein beachtlicher Verfahrensfehler gesehen und in der Folge von der Erfordernis einer erneuten Auslegung abgesehen. An der Planung wird festgehalten.</p>

**4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach
(Stellungnahme vom 05.09.2023)**

Anregungen / Bedenken / Hinweise

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG:
BEBAUUNGSPLAN „UNTERDETTINGER WEG“**

26.07.2023

der Gemeinde Kirchberg an der Iller zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Unterdettinger Weg“.



KONTAKT

Gemeinde Kirchberg an der Iller
Hauptstraße 20
88486 Kirchberg an der Iller
☎ 07354 9316-0
☎ 07354 9316-30
✉ E-Mail schreiben

[☞ Amtliche Bekanntmachung zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Unterdettinger Weg“](#)

[☞ Bebauungsplan_Unterdettinger Weg - Zeichnerischer Teil](#)

[☞ Bebauungsplan mit Grünordnung_Unterdettinger Weg - Satzung und Begründung](#)

[☞ Bebauungsplan mit Grünordnung_Unterdettinger Weg - Umweltbericht](#)

[☞ Bebauungsplan_Unterdettinger Weg - Artenschutzrechtliche-Relevanzprüfung](#)

[☞ Bebauungsplan_Unterdettinger Weg - Formblatt](#)

[☞ Bebauungsplan mit Grünordnung_Unterdettinger Weg - Abwägung](#)

[☞ Bebauungsplan mit GOP_Unterdettinger Weg - Liste_Versand](#)

1. Umweltbericht

Im überarbeiteten Umweltbericht, Stand 18.04.2023, werden die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 Buchst. a - h, § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 4 und Anlage 1, alle BauGB, umfassend dargestellt sowie die Auswirkungen und Wechselbeziehungen auf die einzelnen Schutzgüter analytisch bewertet. Nach lokalen Kenntnissen kann von weiteren Ergänzungen zu Vermeidungs- und Minimierungs- sowie internen bzw. externen Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden.

Abwägungsvorschlag

1. Umweltbericht

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</p> <p>- Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.01.2023 zur Anhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB dargestellt, ist die Anwendung der steuerlich begründeten Bodenschätzungsdaten zur Bewertung der Bodenfunktionen grundsätzlich unangebracht und unrichtig. Der ökologische Stellenwert der Böden wird erwiesenermaßen unterbewertet (vgl. Kartiereinheit s37 des LGRB Freiburg/Br. mit UB Ziff. Tab. 2 und 3 S. 45 und Sy S. 24 und 25). Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hat der LUBW bereits eine Reform der Bodenbewertung im Rahmen der anstehenden Evaluation der Ökokonto-VO vorgetragen.</p> <p>- Die rechnerischen Ergebnisse und tlw. die textlichen Bezeichnungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind in der Begründung nicht mit den Angaben im Umweltbericht aufeinander abgestimmt (vgl. BG Ziff. 10.4 Tab. 8 S. 49 mit UB Ziff. 4.2.4 Tab. 8 S. 51 und BG Ziff. 10.5 S. 52 mit UB Ziff. 4.2.5 S. 54). Um Korrektur wird gebeten.</p> <p>2. Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</p> <p>- Die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom 01.12.2022 bzw. 14.02.2023 wurde durch den Fachbeitrag kompensiert.</p>	<p>1.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</p> <p>Bezüglich des inhaltsgleich vorgebrachten Einwands wird auf die Abwägung ebendieses Belangs im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen, ferner erfolgt der Hinweis, dass die Untere Naturschutzbehörde zur gewählten Vorgehensweise keine Bedenken vorgebracht hat.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>2. Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt, es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der UNB LRA Biberach SG Naturschutz verwiesen.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Das Untersuchungsgebiet, die terminlichen Erfassungen und das methodische Vorgehen erfüllen die Anforderungen an die Kartierungen von Artenvorkommen.</p> <p>- Die nachgewiesenen Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet decken sich mit lokalen Kartierungen ehrenamtlicher Dritter und eigenen Erfassungen.</p> <p>- Die vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz berücksichtigen die Vorgaben nach §§ 39 und 44 BNatSchG.</p> <p>- Aufgrund von regelmäßigen Brutvorkommen von Feldvögeln ist das Flst. 1081 Gmkg. Kirchberg zur Anlage der CEF-Maßnahme für die Feldlerche geeignet. Diese Ausgleichsmaßnahme ist gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich zu sichern.</p> <p>- Die ökologische Funktionskontrolle der Ausgleichsfläche ist unter Berücksichtigung des angrenzenden Fruchtwechsels bis zur gesicherten Etablierung zu gewährleisten.</p> <p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>- Das Flst. 1591 wurde nicht in den Geltungsbereich aufgenommen (vgl. ARU Ziff. 2 S. 5 mit Sy S. 19).</p>	<p>Redaktionelle Hinweise</p> <p>Das genannte Flurstück liegt vollumfänglich außerhalb des Geltungsbereichs. Die in Kapitel 2 der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung vom 14.02.2023 genannten Flurstücke werden redaktionell angepasst und korrigiert der Planfassung beigelegt.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>- Bei den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden östlich der L264 handelt es sich um einen Geflügelhof (vgl. ARU Ziff. 2 S. 5 und saP Ziff. 3.1. S. 7).</p> <p>- Mit Stand vom 31.12.2019 liegt die 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs vor, Herausgeber: LUBW, Karlsruhe (vgl. saP Ziff. 5 S. 11). Um Beachtung wird gebeten.</p> <p>- Das Naturschutzgesetz von BW sollte in die Gesetzestexte aufgenommen werden (vgl. saP Ziff. 5 S. 11, siehe auch BBP Ziff. 1 S. 5).</p> <p>- Die Flächenkennzahlen sollten nach MD 1 und MD 2 getrennt aufgeführt werden. Der angeführte prozentuale Anteil ist unplausibel. Um Anpassung wird gebeten (vgl. BG Ziff. 11 S. 55).</p> <p>I. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 08.02.2023 wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in Kapitel 2 der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung vom 14.02.2023 Bestandsbeschreibung wird redaktionell angepasst und korrigiert der Planfassung beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Quelle wird entsprechend dem Vorschlag redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Quelle wird entsprechend dem Vorschlag redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis zu den Flächenkennzahlen wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Flächenkennzahlen werden redaktionell angepasst und nur für MD 2 angeführt, nachdem im MD 1 lediglich die Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich gesteuert wird.</p> <p>I. Wasserwirtschaftsamt</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des WWA vom 08.02.2023 verwiesen. Änderungen ergeben sich nicht.</p>

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><u>Abwasser</u></p> <p>Leider wird noch immer auf bayerische Vorschriften bzw. Verordnungen verwiesen! Deshalb wird auf die Stellungnahme vom 08.02.2023 verwiesen.</p> <p><u>Altlasten/Bodenschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen</p> <p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen</p> <p><u>Industrie und Gewerbe</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 08.02.2023 wird verwiesen.</p> <p>II. Landwirtschaftsamt (Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 08.02.2023 zu diesem Bebauungsplan.</p>	<p><u>Abwasser</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser wird redaktionell überarbeitet.</p> <hr/> <p>Der Gemeinderat beschließt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Kap. 2.7 die Stärke der zulässigen Lichtfarbe auf 2.000 bis 2.700 Kelvin zu begrenzen. - die Bilanzierung der Ausgleichsfläche Feldlerche entsprechend der Anregung der UNB zu aktualisieren.

4. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstraße 9, 88400 Biberach (Stellungnahme vom 05.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nunmehr muss entgegen der bisherigen Planung ein artenschutzfachlicher und naturschutzfachlicher Ausgleich außerhalb des Plangebietes erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir diesen Ausgleich auf einer Vorrangflur kritisch, da damit zusätzliche landwirtschaftliche Flächen einer entsprechenden Nutzung entzogen werden.</p> <p>Letztlich führt der nunmehr notwendige Ausgleich zu keiner geänderten Sichtweise aus landwirtschaftlicher Sicht.</p> <p>Wir haben weiterhin keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (Stellungnahme vom 03.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt (Zuständigkeitsbereich FIPI Laupheim), jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest, Adolf-Kolping-Straße 2-4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 03.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Januar 2023 bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme vom 27.01.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherrn bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Die Kontaktdaten lauten:

7. Handwerkskammer Ulm, Olgastraße 72, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 06.09.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.

8. IHK Ulm, Olgastraße 95-101, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 11.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Die IHK begrüßt ausdrücklich, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die es einem ansässigen Unternehmen die notwendige Erweiterung seines Betriebes ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

9. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm (Stellungnahme vom 17.08.2023)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Begründung zum Bebauungsplan geht auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein. Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es ist kein Beschluss erforderlich.